

Anlage zu § 8 (4) der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) der Gemeinde Halstenbek vom 01.01.2005

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnisse umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1. Allgemeine Parameter

Temperatur	35 °C
pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und 2. u. 3.
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1ml/l (biol. nicht abbaubar)

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
	Bei Betrieb einer Abscheideanlage gem. DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig

3. Kohlenwasserstoffe

Gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg
	Bei Betrieb einer Abscheideanlage gem. DIN 1999 Teil 1 – 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig

4. Halogenierte organische Verbindungen

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

BTEX	5 mg/l
	Der Anteil einer Substanz sollte 1,25 mg/l nicht übersteigen

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l

Barium	5 mg/l
Blei	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Kobalt	2 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Nickel	1 mg/l
Selen	2 mg/l
Silber	1 mg/l
Quecksilber	0,1 mg/l
Zinn	5 mg/l
Zink	5 mg/l
Aluminium und Eisen	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
Cyanid gesamt	5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat ¹⁾	600 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Phosphatverbindungen ²⁾	50 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ³⁾	100 mg/l
Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint

¹⁾ in Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden

²⁾ in Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies zulässt

³⁾ je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden